Beförderungsvertrag

Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, diese vertreten durch das Finanzamt Österreich (UID **ATU68008657**), einerseits und

(im Folgenden kurz als Verkehrsunternehmen bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung der nach § 30 f Abs. 3 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1972 vorgesehenen Schülerfreifahrt Folgendes:

1. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die in der dem Finanzamt vorgelegten Schülerinnen- und Schülerliste genannten Schülerinnen und Schüler der

unter den folgenden Bedingungen zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist auf Grund der gültigen Konzession im **Schuljahr 2025/26 vom 08.09.2025 bis 10.07.2026** zu erbringen.

2. Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt von

nach

über

Zwischenhalte laut Wageneinsatzplan.

3. Die Beförderung erfolgt mit:

A	-	Kraftfahrzeug(e) mit	-	behördlich zugelassenen Sitzplätzen und	-	Stehplätzen
B	-	Kraftfahrzeug(e) mit	-	behördlich zugelassenen Sitzplätzen und	-	Stehplätzen
C	-	Kraftfahrzeug(e) mit	-	behördlich zugelassenen Sitzplätzen und	-	Stehplätzen
D	-	Kraftfahrzeug(e) mit	-	behördlich zugelassenen Sitzplätzen und	-	Stehplätzen

Bei Ausfall von unter A bis D genannten Kraftfahrzeugen können geeignete andere Kraftfahrzeuge eingesetzt werden.

Der Schulbus ist als solcher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat für den Schüler/ die Schülerin gut sichtbar zu erfolgen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, für die Einhaltung eines strikten Rauchverbotes zu sorgen.

4. Die Verpflichtung zur Schülerinnen- und Schülerbeförderung besteht nur für die Schultage. Das Verkehrsunternehmen führt die Beförderung nach dem in der Anlage angeführten Wageneinsatzplan, der als Bestandteil des Vertrages gilt, durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten. Der Wageneinsatzplan ist bei einer Änderung des Beförderungsbedarfes (Reorganisation der Route durch das Kundenteam, Änderung der Route, Änderung der Schülerzahl, Stundenplanänderung etc.) entsprechend anzupassen; der geänderte Wageneinsatzplan ist dem Finanzamt nachzureichen. Eine verbindliche Mitteilung über die Änderung der Unterrichtsstunden an das Verkehrsunternehmen kann nur durch die jeweilige Schulleitung vorgenommen werden und hat rechtzeitig, spätestens drei Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung zu erfolgen. Die Vergütung gemäß Punkt 6 ist einer dadurch bedingten Änderung der Beförderungsleistung anzupassen. Bei einer solchen Änderung der vertraglichen Beförderungsleistung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

5. Eine dauernde Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens zur Durchführung von Schülerinnen- und Schülerbeförderungen im Gelegenheitsverkehr durch das Verkehrsunternehmen ist unzulässig. Ausnahmen unterliegen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

6. Der Bund bezahlt dem Verkehrsunternehmen gemäß dem Wageneinsatzplan für die an Schultagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Förderung in der Gesamthöhe

von **- €** . Dieser Gesamthöhe der Förderung liegen zu Grunde:

für die Fahr-zeuge	ein Kilometerpreis von €	x	eine Anzahl an Tages-km von	x	eine Anzahl an Schultagen von	=	ergibt eine Vergütung von €
Vertragssumme *)							
darin enthalten 10% USt:							
Abzug der direkt an das Verkehrsunternehmen eingezahlten Selbstbehalte:							
Summe = Gesamtförderung (inkl. 10% USt):							

*) Die Vertragssumme ist auf jeweils einen vollen Euro auf- oder abzurunden, wobei Beträge ab 50 Cent aufzurunden sind.

Die vereinbarte Gesamtförderung wird innerhalb eines Monats in einem (Teil)betrag von €
und der Rest in 9 gleichen Monatsraten in Höhe von € jeweils am 15. eines Monats, beginnend mit 15. November 2025, angewiesen werden.

Die Gesamtförderung ist auf das Konto Nr./IBAN , bei der (BLZ/BIC:) zu überweisen.

7. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich gegenüber dem Bundeskanzleramt bzw. dem Finanzamt zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich weiters, Aufzeichnungen über die ausgeführten Schülerinnen- und Schülerbeförderungen zu führen und den beauftragten Organen des Bundes auf ihr Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8. Der Bund ist berechtigt, vom Fördervertrag zurückzutreten, und die Verpflichtung zur Bezahlung des Fahrpreises entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem Bund die Förderung für alle Schultage zurückzuerstatten an denen die Leistungserbringung vertragswidrig nicht erfolgte. Kann die Beförderungsleistung aus Gründen die durch höhere Gewalt bedingt sind dauerhaft nicht erbracht werden, ist der Bund berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

9. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) dem Finanzamt jeweils unverzüglich zu melden.

10. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

11. Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

12. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

13. Folgende Dokumente und Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieses Beförderungsvertrages:
- Die der Berechnung der Förderungshöhe zugrunde gelegten Wageneinsatzpläne
- Die Förderrichtlinie für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr GZ- 2023-0.699.960
(https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/freifahrt-fahrtenbeihilfen/foerderung-schulerfreifahrt-im-gelegenheitsverkehr.html)
- Anlage 1: Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) und zum Informationsfreiheitsgesetz

..... Innsbruck, am .....

(Ort) (Datum)

Für die Vorständin:

.....

.....

(Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung des Verkehrsunternehmens)

Rundsie-
gel des
FA